



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 7. Februar 2014

Grüske
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

26 K 2277/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau Jocelyne Lopez, [REDACTED]

Klägerin,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, Gz.: 8.84-02.01.05.2012.07,

Beklagten,

w e g e n Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hat die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
7. Februar 2014

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Richter am Verwaltungsgericht

Chumchal
Werk

Richterin
ehrenamtlichen Richter
ehrenamtlichen Richter

Hüsch
Giesen
Kleine

für **Recht** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 50 Euro abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin stellte am 15. Dezember 2012 per E-Mail ein Auskunftersuchen an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) in Recklinghausen betreffend die Durchführung von Tierversuchen durch die Ruhruniversität Bochum in den Jahren 2008 bis 2012, in dem sie insgesamt 15 Fragen zur Beantwortung vorlegte. Zugleich fragte sie, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Gebühren für diese Anfrage zu erwarten seien. Sie gehe davon aus, dass keine Gebühren anfielen, da ihre Anfrage im öffentlichen Interesse erfolge und die ersuchten Informationen aus den Genehmigungsakten zu entnehmen seien. Mit E-Mail vom 17. Dezember 2012 teilte das LANUV NRW der Klägerin mit, dass für die Beantwortung der Fragen, die zum Teil an die Ruhruniversität Bochum zur Beantwortung weitergeleitet werden müssten, voraussichtlich Gebühren in Höhe von 62 Euro für eine 1-stündige Tätigkeit eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes entstehen würden. Mit E-Mail vom selben Tag wies die Klägerin darauf hin, dass sie ihre Anfrage im Rahmen eines öffentlichen Interesses stelle, sie ehrenamtlich für den Tierschutz tätig sei und nach ihren Informationen dafür keine Gebühren erhoben werden dürften. Unabhängig von der Gebührenproblematik habe sie weiterhin Interesse an der fristgerechten Beantwortung ihrer Anfrage.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2013 erteilte das LANUV NRW der Klägerin Auskünfte zu den von ihr gestellten Fragen –diese umfassten insgesamt sechs Seiten- und erhob mit Bescheid vom selben Tag Gebühren in Höhe von 62 Euro für die Beantwortung der Fragen. Den Gebührenbescheid begründete es wie folgt: Die Gebührenerhebung beruhe auf dem Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 19. Februar 2002 (VerwGebO IFG NRW), nach dessen Ziffer 1.2 der vorgegebene Gebührenrahmen 10 Euro bis 500 Euro betrage. Der Betrag von 62 Euro bewege sich im unteren Bereich des Rahmens. Eine Gebührenbefreiung nach § 2 VerwGebO IFG NRW komme nicht in Betracht, da die Klägerin Gründe der Billigkeit nicht

vorgetragen habe, sondern bezüglich der gewünschten Informationen auf das allgemeine öffentliche Interesse hingewiesen habe.

Die Klägerin hat am 22. Januar 2013 Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben.

Sie trägt zur Begründung vor: Das Gebührengesetz NRW sehe in § 6 eine Befreiung von Gebühren bei Leistungen der Behörde vor, die im öffentlichen Interesse lägen. Auch nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen würden Gebühren für besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgten, nicht erhoben. Bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen seien drei weitere gleichgelagerte Klagen anhängig.

Die Klägerin beantragt,

**den Bescheid des LANUV NRW vom 11. Januar 2013 aufzuheben
und den Beklagten zu verurteilen, an sie 62 Euro zurück zu erstatten.**

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht zur Begründung im Wesentlichen geltend: Nach § 2 der VerwGebO IFG NRW könne von der Erhebung einer Gebühr aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten abgesehen werden, jedoch nur auf Antrag, den die Klägerin nicht gestellt habe. Vielmehr habe sie ihren Auskunftsantrag ausdrücklich aufrechterhalten, nachdem er, der Beklagte, ihr mitgeteilt habe, dass eine Gebühr von 62 Euro zu erwarten sei und um Mitteilung gebeten habe, ob unter den gegebenen Umständen der Antrag auf Information aufrecht erhalten bleibe. Selbst bei Vorliegen eines Antrags läge aber keine Unbilligkeit vor. Sachliche Unbilligkeit liege nicht vor, denn das sei nur der Fall, wenn die Heranziehung zur Gebühr im Einzelfall eine ungerechte, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Benachteiligung des Betroffenen gegenüber der großen Zahl der Kostenpflichtigen zur Folge hätte. Persönliche Billigkeitsgründe, insbesondere eine soziale Härte, hätte die Klägerin nicht dargetan. Das von der Klägerin zitierte öffentliche Interesse an der Amtshandlung eröffne nach § 2 VerwGebO IFG NRW im Gegensatz zu § 6 GebG NRW keine Gebührenbefreiung. Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen sei nicht anwendbar. Auch die Höhe der Gebühr sei angemessen festgesetzt. Da dem LANUV NRW bereits ähnliche Anfragen vorgelegen hätten, hätte sich der Verwaltungsaufwand entsprechend verringert, sodass lediglich eine Stunde in Rechnung gestellt worden sei. Dabei habe man sich an dem Stundensatz von 62 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes nach den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW orientiert und diesen durch LANUV-spezifische Gemeinkostenzuschläge ergänzt.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 18. Februar 2013 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des LANUV NRW Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Gebührenbescheid des LANUV NRW vom 11. Januar 2013 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Gebührenbescheid des LANUV NRW findet seine Rechtsgrundlage in § 11 IFG NRW i.V.m. Ziffer 1.2 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW). Danach werden für Amtshandlungen, die nach dem IFG vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühr in Höhe von 62 Euro für die Erteilung der von der Klägerin beantragten Auskünfte begegnet weder dem Grunde noch der Höhe nach rechtlichen Bedenken. Für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand liegt der Gebührenrahmen zwischen 10 und 500 Euro, den der Beklagte im unteren Bereich ausgeschöpft hat, indem er als Verwaltungsaufwand für die vorgenommene Amtshandlung eine Stunde und diese mit 62 Euro in Ansatz gebracht hat. Er berücksichtigte dabei, dass sich der Verwaltungsaufwand verringerte, weil dem LANUV bereits ähnliche Anfragen vorlagen. Zwar liegt der Betrag geringfügig über dem Stundensatz für den gehobenen Dienst von 58 Euro nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20. Juni 2012 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (MBI. NRW 2012 S. 527). Dabei handelt es sich aber ausdrücklich um empfohlene Richtwerte, deren Angemessenheit im Einzelfall abweichen kann. Der Beklagte hat den um 4 Euro über dem Richtwert liegenden Betrag in nicht zu beanstandender Weise mit LANUV-spezifischen Gemeinkostenzuschlägen begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ermäßigung der erhobenen Gebühr oder Befreiung von dieser gemäß § 2 VerwGebO IFG NRW. Allerdings scheidet das Begehren entgegen der Auffassung des Beklagten nicht schon am Antragserfordernis. Bereits mit dem Antrag auf Auskunftserteilung vom 15. Dezember 2012 teilte die Klägerin mit, dass sie von der Gebührenfreiheit der Auskunft ausgehe und wiederholte und begründete ihre Auffassung in ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2012, in dem sie ausführte, ihre Bürgeranfrage erfolge im Rahmen eines öffentlichen Anliegens von hoher gesellschaftlicher und rechtlicher Bedeutung (Verfassungsrelevanz), um ein Informationsinteresse der Allgemeinheit durch Transparenz zu befriedigen. Für Auskünfte, die im öffentlichen Interesse erfolgten, dürften keine Gebühren erhoben werden. Sie sei ehrenamtlich für den Tierschutz tätig und benötige die Informationen keineswegs, um ein privates oder wirtschaftliches Interesse zu befriedigen.

